

Rezeptgebührenbefreiung



Österreichische
Diabetikervereinigung
Bundesservicezentrale

Information erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und unter 050 124 33 60

Rezeptgebühr ab 1. 1. 2011

Die Rezeptgebühr beträgt ab 01.01.2011 EUR 5,10 pro verordneter Packung (Medikamente, sonstige Heilmittel).

Diese Befreiung gilt sowohl für Rezeptgebühren von Medikamenten und sonstigen Heilmitteln als auch für Kostenanteile von Heilbehelfen, Hilfsmitteln u. Transportkosten.

Die Befreiung ist entweder gesetzlich festgelegt, wie z.B. für Ausgleichszulagenbezieher oder Zivildienstler. Weiters kann eine Befreiung vom zuständigen Krankenversicherungsträger auf Antrag gewährt werden, wenn eine **besondere soziale Schutzbedürftigkeit** vorliegt.

Bei der Feststellung des Einkommens von Versicherten wird das Einkommen eines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zur Gänze angerechnet.

Rezeptgebührenobergrenze (REGO)

Eine REGO-Befreiung gilt nur für Rezeptgebühren, die für Medikamente und sonstige Heilmittel (z.B. Sauerstoff, Heilnahrung) zu entrichten sind.

Seit 1.1.2008 hat der Gesetzgeber für Personen mit hohem Medikamentenbedarf und geringem Einkommen eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, diese von der Rezeptgebühr zu befreien. Für Versicherte wird ein Konto der bezahlten Rezeptgebühren geführt. Sobald in einem Kalenderjahr **2% des jährlichen Nettoeinkommens** erreicht werden, tritt für das restliche Kalenderjahr ohne Antrag eine Befreiung nur für Rezeptgebühren ein. Versicherte, die nicht wegen sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, müssen **zumindest 37 Rezeptgebühren** bezahlen, bevor sie für das restliche Kalenderjahr von der Rezeptgebühr befreit sind.

	Rezeptgebührenbefreiung	-obergrenze REGO
Wie erfolgt die Befreiung?	auf Antrag	automatisch
Welches Einkommen wird herangezogen?	Haushalts- (Familien-)einkommen	nur Einkünfte des Versicherten
Welche Einkommensgrenzen gelten? (Werte 2011)	€ 793,40 für Alleinstehende, € 1.189,56 für Ehepaare (bei erhöhtem Medikamentenbedarf € 912,41 bzw. € 1.367,99) dazu pro Kind € 122,41	2% des Jahresnettoeinkommens der/s Versicherten
Wofür gilt die Befreiung?	Rezeptgebühren, Kostenanteile für Heilbehelfe, Hilfsmittel bzw. Transportkosten	Rezeptgebühren

→ Bitte wenden!

Pflegegeld–Regelung ab 01.01.2011

	Pflegestufen Pflegebedarf / Monat	Pflegegeld in €/ Monat
1	Über 60 Stunden	154,20
2	Über 85 Stunden	284,30
3	Über 120 Stunden	442,90
4	Über 160 Stunden (Blindheit, Rollstuhl mit Inkontinenz)	664,30
5	Über 180 Stunden (Dauerbereitschaft, Taub- Blindheit, Rollstuhl mit Ausfall Armfunktion)	902,30
6	Über 180 Stunden (Ständige Tag- und Nachtbetreuung)	1.260,00
7	Über 180 Stunden (Keine zielgerichtete Bewegung aller Extremitäten)	1.655,80

Die Erhöhung des Pflegegeldes kommt jedem automatisch zugute, der bereits Pflegegeld bezogen hat. Es ist kein Antrag erforderlich.

Bei schwerst Pflegebedürftigen wird nunmehr durch einen pauschalen Stundenwert als Erschwerniszulage für "pflegeerschwerende Faktoren" der gesamten Pflegesituation Rechnung getragen. **Eine Neueinstufung erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern nur auf Antrag.**